

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Anlass für den Zweiten Nachtragshaushalt 2015 ist die enorm gestiegene Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Hieraus resultiert ein erheblicher Mehrbedarf an Planstellen, Stellen und Haushaltsmitteln insbesondere für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und den Transport von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Unter anderem müssen in diesem Zusammenhang 10.000 Unterbringungsplätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen, 4.500 Unterbringungsplätze in Erstaufnahmeeinrichtungen und 2.000 Unterbringungsplätze in Notunterkunftseinrichtungen geschaffen werden.

Die überwiegenden Mehrausgaben für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und den Transport von Flüchtlingen und Asylbewerbern ergeben sich im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) im Kapitel 030 (Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) und betragen rd. 121 Mio. EUR.

Die Mehrausgaben und die zusätzlichen Stellen im Zusammenhang mit der Betreuung der Asylsuchenden und der Schaffung der zusätzlichen Unterbringungsplätze sind im Einzelplan des MIK im Kapitel 310 (Bezirksregierungen) abgebildet und betragen rd. 42 Mio. EUR.

Auch im Bereich der Schulen entsteht infolge der gestiegenen Zahl an zugewanderten Schülerinnen und Schülern und des dadurch bedingten Schüleranstiegs ein Mehrbedarf von 674 Planstellen.

Im Bereich des Einzelplans des Justizministers (JM) werden 22 zusätzliche Stellen für die zusätzliche Zahl von Asylverfahren bereitgestellt.

Insgesamt resultiert aus der gestiegenen Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Einzelplänen des MIK, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) und des JM ein personeller Mehrbedarf im Umfang von 792 Planstellen und Stellen.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2015 werden auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen, um die in Rede stehenden Bundesmittel zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen an die Kommunen weiterleiten zu können. Anlass hierfür ist das auf Bundesebene in Beratung befindliche Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.

Mit dem vorgenannten Gesetz sollen u.a. finanzschwachen Kommunen 3,5 Mrd. EUR für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil für die NRW-Kommunen beträgt nach dem Gesetzentwurf 32,1606 Prozent; dies entspricht 1,125 Mrd. EUR.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung werden 15 Planstellen benötigt, die mit dem Zweiten Nachtrag ebenfalls bereitgestellt werden.

Des Weiteren werden zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, um Fördermittel der EU abrufen zu können.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

#### **Zu Nr. 2:**

Diese Vorschrift regelt die Höhe der Kreditermächtigung.

#### **Zu Nr. 3:**

Geregelt wird ein weiterer Einzelfall einer Direktveräußerung bzw. Erbbaurechtsbestellung. Der Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. und der Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. beabsichtigen, eine Aus- und Weiterbildungsakademie für die Textil- und Bekleidungswirtschaft in NRW („Textilakademie NRW“) zu gründen. Die Regelung soll es der Textilakademie NRW ermöglichen, sich in unmittelbarer Nähe der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach anzusiedeln, um die Kooperation mit deren Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik zu fördern. Die Kooperation einer Institution der beruflichen Bildung mit einer Fachhochschule ist aus Sicht des Landes NRW förderungswürdig. Die Ansiedlung in Mönchengladbach soll darum unterstützt werden.

#### **Zu Nr. 4:**

Das Land NRW und die Bundesrepublik Deutschland planen, die nicht mehr Forschungszwecken dienenden Rückbau- und Entsorgungsaufgaben, die zurzeit noch bei der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ), Jülich, bestehen auf die Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor GmbH (AVR), Jülich, zum 01. Juli 2015 zu überführen. Dazu sollen weite Teile des Geschäftsbereichs „Nuklear-Service“ der FZJ auf die AVR übertragen werden. In der Folge soll der Finanzierungsanteil des Landes an der AVR zumindest teilweise auf 90:10 (Bund : Land) von derzeit 70:30 (Bund : Land) abgesenkt werden. Dadurch wird das Land im Umfang von rund 39 Mio. Euro bis zum Jahr 2022 entlastet. Zur Erteilung der für die Überführung erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen werden bei der AVR höhere atomrechtliche Deckungsvorsorgen benötigt als bisher – im Gegenzug verringern sich diese bei der FZJ. In diesem Kontext wurde auch eine Neubewertung der bisherigen Deckungsvorsorgen

vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der Stilllegung von Anlagen das kerntechnische Risiko deutlich gesunken ist. Die bisher maximal mögliche Haftung des Landes NRW kann damit erheblich reduziert werden.

Nach der bisherigen Ermächtigung konnten Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber den Hochschulen jährlich bis zum Höchstbetrag übernommen werden. Im Zuge der Neuordnung der Gewährleistungen im Rahmen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge sollen künftig die Garantierisiken des Landes begrenzt werden (auch im Hinblick auf die Vorgaben einer Schuldenbremse ab dem Jahr 2020). Zu diesem Zweck wird der Höchstbetrag auf eine für die nächsten Jahre voraussichtlich ausreichende Summe erhöht, die auch die bisher übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen abdeckt.

Die neu eingefügte Anrechnungsvorschrift stellt sicher, dass das Land künftig maximal bis zum entsprechenden Höchstbetrag in Anspruch genommen werden kann.

**Zu Nr. 5 und 6:**

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

**Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

